

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Raumentwicklung

11. Juli 2022

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen"
(Kapitel E 1.5, Beschluss A, 2.1 und 3.1)

Der Gemeinderat Döttingen beantragt auf Ersuchen der Initianten Refuna AG und Axpo Power AG die Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" im kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschluss A, 2.1 und 3.1). Nach der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung und Vernehmlassung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat. Im Anschluss an den Grundsatzentscheid des Grossen Rats über den Standort erfolgt die weitere Konkretisierung des Vorhabens im Baubewilligungsverfahren.

1. Richtplan

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

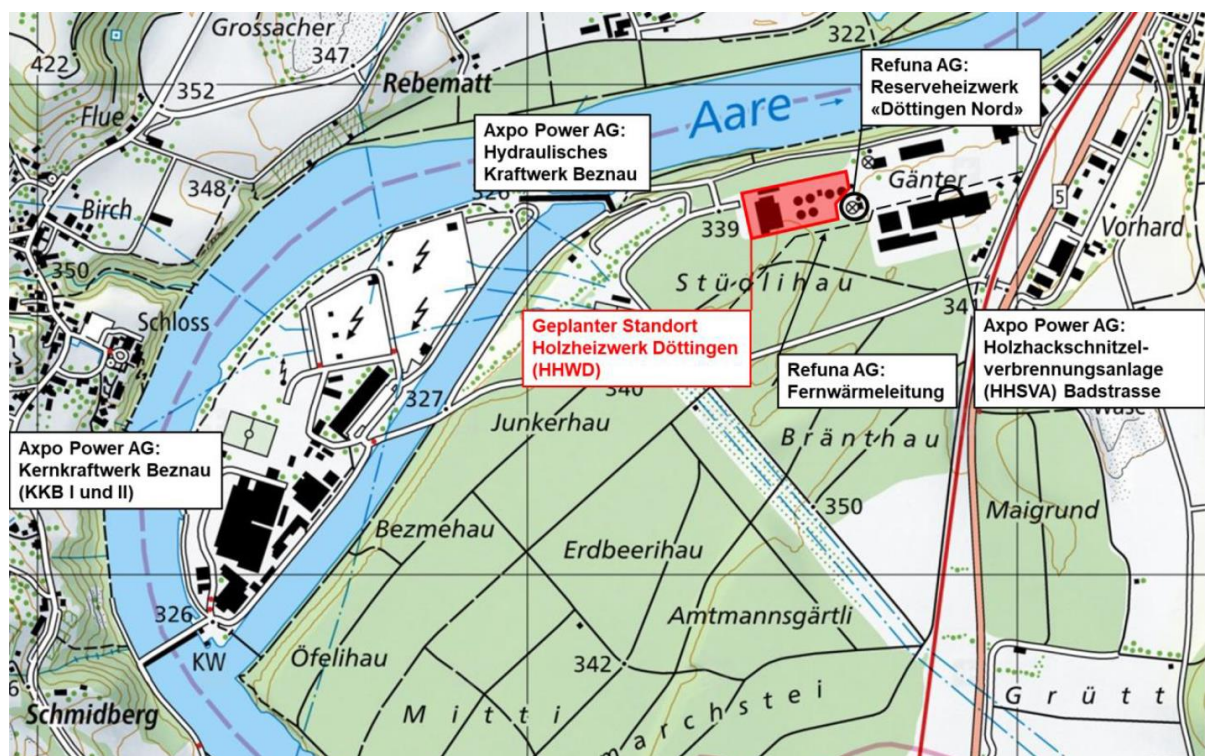
2. Ausgangslage / Projektvorhaben

Um die langfristige Wärmeversorgung in Döttingen und den elf Nachbargemeinden sicherzustellen, soll in Döttingen ein Standort für Energieerzeugungsanlagen im Richtplan aufgenommen werden.

Die Refuna AG betreibt seit 37 Jahren ein Fernwärmenetz mit Abwärme aus dem Kernkraftwerk Beznau (KKB) für Döttingen und elf umliegende Gemeinden. Es wird damit gerechnet, dass das KKB in rund zehn bis fünfzehn Jahren ausser Betrieb genommen wird. Deshalb sucht die Refuna AG nach einer alternativen Wärmequelle für die Aufrechterhaltung ihrer Wärmelieferungen. Als Ersatz möchten die Initianten Refuna AG und Axpo Power AG ein Holzheizwerk auf dem Areal "Gänter" (Parzelle 1209) in Döttingen realisieren (vgl. untenstehende Abbildung). Nach aktuellem Planungsstand beträgt die thermische Leistung $37,5 \text{ MW}_{\text{th}}$. Damit kann der Wärmebedarf der Refuna von 194 GWh pro Jahr gedeckt werden. Es ist vorgesehen, im Sommer prioritär Wärme von der Kehrlichtverbrennungsanlage Turgi zu beziehen. Zurzeit wird nebst der Wärmeerzeugung auch eine Stromproduktion geplant. Die Turbinenleistung hierfür beträgt 4 MW_{el} (vgl. Planungsbericht, Kapitel 4 für eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens).

Für neue Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt (Richtplankapitel E 1.5, Beschluss A). Die vorgesehene Leistung des Holzheizwerks Döttingen beträgt mehr als 20 MW. Damit wird eine vorgängige Festsetzung des Standorts im Richtplan erforderlich. Daher beantragt der Gemeinderat Döttingen auf Ersuchen der Initianten Refuna AG und Axpo Power AG die Festsetzung des Vorhabens im kantonalen Richtplan.

Nach dem Grundsatzentscheid des Grossen Rats über den Standort erfolgt die weitere Konkretisierung des Vorhabens im Baubewilligungsverfahren.



Geplanter Standort für das Holzheizwerk Döttingen (rot markierte Fläche)

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Als Anlage zur thermischen Energieerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern mit mehr als 20 MW_{th} Leistung sowie als Abfallanlage für thermische Behandlung von mehr als 1000 t Altholz pro Jahr untersteht das geplante Holzheizwerk der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anhang Nr. 21.2 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011] und Anhang Nr. 40.7c UVPV).

Die UVP wird stufengerecht im dem Richtplanverfahren nachgelagerten Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Die Detailplanung, Überprüfung und verbindliche Sicherung der Massnahmen zum Schutz der berührten Interessen (namentlich Landschaft, Umwelt, Grundwasser, Naturschutz) ist Gegenstand dieser nachgelagerten Verfahren. Hierzu verpflichtet bereits das Bundesrecht gemäss Art. 3 ff. UVPV.

4. Planungsbericht

Im Planungsbericht vom 12. Mai 2022 wird das Planungsvorhaben umfassend dargestellt. Dieser Bericht liegt zusammen mit weiteren Auflageunterlagen öffentlich auf.

In der vorliegenden Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung werden die für die räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG erläutert und der aktuelle Stand der fachlichen Beurteilung des Vorhabens wird aus kantonaler Sicht dargelegt (siehe Kapitel 6). Eine abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Auswertung der Mitwirkungsergebnisse.

5. Anpassung des Richtplans

Mit der Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" im Richtplan wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Voraussetzung dafür ist, dass das Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt und mit den berührten weiteren Anforderungen gemäss Richtplan und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton grundsätzlich vereinbar ist. Nötigenfalls ist zu bestimmen, was zur Erfüllung dieser Anforderungen in den nachgelagerten Verfahren vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist. Über die Richtplananpassung entscheidet der Grosse Rat.

5.1 Änderung von Richtplantext und -karte

Über die nötigen Festsetzungen im Richtplan entscheidet der Grosse Rat. Folgende Anpassungen des Richtplans sollen dem Regierungsrat für einen entsprechenden Antrag an den Grossen Rat unterbreitet werden (vgl. Synopse, die ebenfalls Gegenstand der öffentlichen Auflage ist):

Richtplantext

Im Richtplankapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen", werden Vorhaben mit dem Koordinationsstand "Festsetzung" neu unter Beschluss 3.1 aufgeführt und solche mit dem Koordinationsstand "Vororientierung" unter Beschluss 4.1. Die Festsetzung "Holzheizwerk Döttingen" ist in Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 neu aufzunehmen. Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

Richtplan-Gesamtkarte

Übrige Energieerzeugungsanlagen werden in der Richtplan-Gesamtkarte mit der Signatur "Energieerzeugungsanlage" gekennzeichnet. Die Richtplankarte erhält im Bereich des geplanten Projektperimeters die entsprechende Signatur (vgl. Abbildung unten).



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

5.2 Antrag des Gemeinderats Döttingen

Mit dem Protokollauszug vom 16. Mai 2022 bestätigt der Gemeinderat von Döttingen die Absicht der Projektinitianten auf dem Areal "Gänter" (Parzelle 1209) in Döttingen ein Holzheizwerk zu realisieren und beantragt die Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen".

5.3 Stellungnahme der Regionalplanungsverbände

Die Projektinitianten haben die Vertreter der betroffenen Regionalplanungsverbände ZurzibietRegio, Baden Regio und Brugg Regio am 1. April 2021 über das Vorhaben informiert. Die Vertreter der Planungsverbände begrüßen das Vorhaben im Grundsatz (vgl. Planungsbericht S. 8). Ihre abschliessenden Stellungnahmen werden sie im Rahmen der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung einreichen.

5.4 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell ist im rechtskräftigen Bauzonenplan der Gemeinden Döttingen das Gebiet als Arbeitszone ausgeschieden. Gemäss jetzigem Stand des Vorhabens wird keine Änderung der Nutzungsplanung notwendig sein. Sollte dennoch eine Änderung der Nutzungsplanung notwendig werden, kann diese von der jeweiligen Gemeindeversammlung erst nach der Richtplananpassung durch den Grossen Rat beschlossen werden (§ 12 der Bauverordnung [BauV, SAR 713.121]).

6. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht

Grundlage der vorliegenden Ermittlung der Berührten Interessen und der planerischen Grobbeurteilung ist der Planungsbericht der Projektinitianten zum Vorhaben "Holzheizwerk Döttingen" vom 12. Mai 2022, der Bestandteil der öffentlichen Auflage ist.

Die abschliessende Beurteilung und die Interessenabwägung im Richtplanverfahren werden nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahrens vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

6.1 Übrige Energieerzeugungsanlagen E 1.5

Eine Standortfestsetzung im Richtplan ist für neue Energie- beziehungsweise Wärmeproduktionsanlagen erforderlich, wenn ihre Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt (Richtplankapitel E 1.5, Planungsgrundsatz A). Die vorgesehene Leistung des Holzheizwerks Döttingen beträgt mehr als 20 MW. Gemäss Richtplankapitel E 1.5 Beschluss 2.1 ist die Nutzung der Holzenergie und weiterer Biomasse regional zu koordinieren und zu optimieren. Die Anlagen sind mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen.

Nutzung erneuerbare Energie / kantonale Energiestrategie

An der Nutzung erneuerbarer Energien und ihrem Ausbau besteht grundsätzlich ein nationales Interesse (Art. 12 und Art. 13 Energiegesetz [EnG, SR 730.0]). Das kantonale Energiegesetz strebt an, die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern. Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie (§ 2 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG, SAR 773.200]).

Das Vorhaben unterstützt diese Ziele und die kantonale Energiestrategie energieAARGAU. Es leistet einen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Energienetze sowie zur Integration neuer erneuerbarer Energien und dezentraler Produktionsanlagen in die bestehende Netzinfrastruktur.

Bedarf / Standortevaluation und -eignung

Der Bedarf an einer neuen Energie- beziehungsweise Wärmeproduktionsanlagen und die Eignung des Standorts auf dem Areal "Gänter" lassen sich folgendermassen begründen:

- Das Fernwärmenetz der Refuna AG versorgt über 2'600 Kunden in elf Gemeinden. Mit dem geplanten Vorhaben wird der Weiterbetrieb gesichert.
- Der Standort auf dem Areal "Gänter" erlaubt die Nutzung des bestehenden Fernwärmenetzes der Refuna AG. Der Standort liegt in einem bestehenden Industriegebiet, womit keine zusätzlichen Siedlungs- oder Kulturlandflächen beansprucht werden.
- Abklärungen zu allfälligen Alternativstandorten (vgl. Planungsbericht, S. 18) ergaben keinen besser geeigneten Standort hinsichtlich der betroffenen Interessen (Wald, Kulturland- beziehungsweise Fruchtfolgeflächen, Abstand Wohngebiet, Anfahrtswege, Lage zum bestehenden Fernwärmenetz, etc.).

Im Ergebnis sind die Grundanforderungen an einen Standort für übrige Energieerzeugungsanlagen gemäss Richtplankapitel E 1.5 Beschluss A und 2.1 beim vorgesehenen Standort auf dem Areal "Gänter" erfüllt.

Erschliessung / Transporte

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit den Transport der benötigten Holzmengen via Strasse / LKW oder Bahn abzuwickeln (vgl. Planungsbericht in Kapitel 4.8.2 und 4.8.3 für eine detaillierte Erläuterung der Transportvarianten):

- Beim Transport mittels LKW werden die Zu- und Wegfahrten über das öffentliche Strassennetz der Gemeinde Döttingen abgewickelt. Bei der Maximalvariante mit einem Holzbedarf von 72'200 Tonnen pro Jahr verursacht das Vorhaben auf dem lokalen Zubringer (Beznaustrasse – Chutzweg oder Beznaustrasse – Badstrasse) einen gesamten Verkehr von rund 9'500 Lastwagenfahrten pro Jahr. Dies entspricht einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV, Mittelwert über die 365 Tage des Jahres) von rund 26 Fahrten pro Tag. Da die Transporte nur werktags stattfinden, ist pro Werktag im Mittel mit rund 38 Lastwagenbewegungen zum und vom Holzheizwerk zu rechnen. Wird eine hälftige Aufteilung der Transporte in beide Hauptrichtungen nach Norden und Süden angenommen, würde sich der DTV um je 13 Lastwagenbewegungen erhöhen, bei einer bestehenden Verkehrsbelastung von rund 15'000 DTV (vgl. Planungsbericht, S. 25).
- Optionen für den Bahntransport wurden durch die Projektinitianten mit der SBB¹ abgeklärt (vgl. Planungsbericht, Kapitel 4.8.3). Eine Bahnanlieferung mit dem ACTS-System ist grundsätzlich umsetzbar. Neben einer Anlieferung im Wagenladungsverkehr in Siggenthal mit Nachlauf nach

¹ Schweizerische Bundesbahnen SBB

Döttingen wird grundsätzlich auch eine Anlieferung direkt auf das Anschlussgleis als machbar angesehen (vgl. Planungsbericht, S. 27).

Die Auswirkungen der Transporte werden in der noch zu erstellenden Hauptuntersuchung der UVP detailliert beschrieben und beurteilt. Dabei werden auch die Abklärungen bezüglich Bahntransport weitergeführt und vertieft (vgl. Planungsbericht, S. 28). Aus fachlicher Sicht stehen damit dem Vorhaben bezüglich Verkehrserschliessung und -sicherheit auf Stufe Richtplan keine grundsätzlichen Interessen entgegen.

Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)

Die Sachpläne des Bundes sind gemäss Art. 6 Abs. 4 RPG eine Grundlage, die bei der Erarbeitung der kantonalen Richtpläne zu berücksichtigen ist.

Gemäss Arbeitsbericht NAB 19-08 der nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle Nagra befinden sich Teile der Oberflächeninfrastruktur eines allfälligen geologischen Tiefenlagers im Standortgebiet Jura Ost in der Nähe beziehungsweise im Perimeter des Richtplanvorhabens: Östlich der Beznau-Insel, in unmittelbarer Nähe des Projektperimeters, ist für den Abtransport des Ausbruchmaterials ein Verladebahnhof vorgeschlagen, der an die bestehende Bahnlinie zwischen Koblenz und Turgi angeschlossen werden soll (siehe "NAB 19-08, SGT Etappe 3, Vorschläge zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur der geologischen Tiefenlager, Teil 2 Standortspezifische Vorschläge"). Die Zugangsgleise führen durch den Projektperimeter. Verladebahnhof und Zugangsgleise würden während der gesamten Bau- und Betriebsphase des Tiefenlagers genutzt. Der Rückbau erfolgt erst bei Verschluss des Gesamtlagers. Der erwähnte allfällige Bahnzugang ist im Rahmen der räumlichen Abstimmung des vorliegenden Vorhabens mit zu berücksichtigen (SGT, Ergebnisbericht zu Etappe 2, Festlegungen und Objektblätter, Ziffer 2.4). Die Projektinitianten haben das Vorhaben am 10. November 2021 der Nagra vorgestellt. Aus Sicht Nagra bestehen keine räumlichen Konflikte, solange der Nutzung des geplanten Gleiskorridors gewährleistet ist (vgl. Planungsbericht S. 12).

Siedlungsgebiet

Der Projektperimeter liegt vollständig im gemäss Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiet (Kapitel S 1.2, Beschluss 1.1). Gemäss Kapitel E 1.5, Beschluss 2.1 werden Anlagen zur Nutzung der Holzenergie in geeigneten Zonen angestrebt. Gemäss den Bestimmungen der rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung ist das Areal, auf dem das Holzheizwerk realisiert werden soll, für industrielle und gewerbliche Bauten bestimmt und die gemäss Planungsbericht vorgesehenen Gebäudehöhen sind – unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes – grundsätzlich möglich. Da die rechtskräftige Nutzungsplanung bereits Bauten und Anlagen in vergleichbarer Art zulässt, stehen dem Vorhaben bezüglich Siedlungsgebiet auf Stufe Richtplan keine grundsätzlichen Interessen entgegen. Die gemäss Richtplan E 1.5 Beschluss 2.1 geforderte weitere Abstimmung mit den Anliegen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes (zum Beispiel Gestaltung, Einpassung) sind stufengerecht in den nachfolgenden Verfahren weiter zu vertiefen (§§ 40 und 42 BauG).

Natur und Landschaft / Wildtierkorridor

Nördlich des Projektperimeters befindet sich die Aare und ein gemäss Richtplan festgesetzter Auenschutzpark (Kapitel L 2.2, Beschluss 1.1, Auengebiet "Werd-Stausee"). Der Auenschutzpark wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Lage des Projektperimeters (vollständig in rechtskräftig ausgeschiedenen Gewerbe- und Industriezonen) und den bereits bestehenden Gebäuden in der nahen Umgebung besteht auf Stufe Richtplan kein grundsätzlicher Vorbehalt bezüglich Landschaftsschutz.

Der in der Nähe des Projektperimeters gelegene Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung (WTK AG-05) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Projektperimeter liegt weder im Bereich des Wildtierkorridors noch grenzt der Projektperimeter direkt an diesen an.

Aus fachlicher Sicht sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Natur und Landschaft / Wildtierkorridor dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Wald

Die Parzelle Nr.1209, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, ist von Wald umgeben. Die gemäss § 48 BauG geltenden Waldabstände sind einzuhalten. Im Planungsbericht sind die Waldabstände gemäss § 48 BauG korrekt ausgewiesen.

Aus fachlicher Sicht sind nach derzeitiger Aktenlage keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Wald/Waldabstand dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Norden des Projektperimeters verläuft die Aare (Distanz weniger als 100 m). Im Projektperimeter selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Gemäss Gefahrenkarte Hochwasser besteht auf der Parzelle 1209 in Döttingen keine Gefährdung durch Hochwasser. Für die geplante Richtplananpassung sind bezüglich Hochwasserschutz keine Massnahmen erforderlich.

Die Parzelle Nr.1209, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, liegt in einem vorrangigen Grundwassergebiet gemäss Richtplankapitel V 1.1. Die Interessen der Erhaltung und Schonung des Grundwassergebiets sind mit den entsprechenden bautechnischen Massnahmen zu sichern, wie bei anderen herkömmlichen Nutzungen in der Gewerbe- und Industriezone. Dies ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren).

Umwelt

Wie eingangs erwähnt ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Als Vorbereitung für die UVP-Hauptuntersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in der Voruntersuchung mit Pflichtenheft (VU-PH) untersucht. Die Voruntersuchung betrachtet das Maximalszenario mit einem gesamthaften Holzverbrauch von 72'200 Tonnen pro Jahr. Es wurden dabei keine Umweltaspekte eruiert, welche den Bau der Anlage im Grundsatz verhindern würden (vgl. Planungsbericht, S. 28 ff). Im Rahmen der UVP-Hauptuntersuchung sind anhand des erstellten Pflichtenhefts vertiefte Abklärungen zu den betroffenen Umweltaspekten (Lärm, Luftreinhaltung, etc.) durchzuführen.

Aus fachlicher Sicht sind nach derzeitiger Aktenlage keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Umwelt dem Vorhaben entgegenstehen würden. Die UVP wird stufengerecht in den der Richtplananpassung nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren) durchgeführt.

Hochspannungs- oder Erdgashochdruckleitungen

Es befinden sich keine Hochspannungs- oder Erdgashochdruckleitungen in unmittelbarer Nähe des Projektperimeters. Der Projektperimeter ist auch nicht durch einen Konsultationsbereich für Gasleitungen tangiert.

6.2 Fazit

Bei der beantragten Richtplanfestsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid. Die hierfür beantragte Anpassung des Richtplans ist stufengerecht begründet und erläutert. Sie erweist sich aus fachlicher Sicht als räumlich abgestimmt und damit als raumplanerisch vertretbar. Bezüglich der Abstimmung mit den weiteren Vorgaben des kantonalen Richtplans treten keine unvereinbaren Interessen auf.

Im Ergebnis sind keine planerischen oder rechtlichen Interessen festzustellen, die gegen die Festsetzung des Vorhabens "Holzheizwerk Döttingen" sprechen. Die abschliessende Interessenabwägung wird nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid im Grossen Rat vorgenommen.

7. Verfahren

Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Aktuell steht die Vernehmlassung, Anhörung und Mitwirkung bevor.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

7.1 Anhörung / Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Mittwoch, 13. Juli 2022 bis Donnerstag, 13. Oktober 2022** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: www.ag.ch/anhoeuerungen > *Klick auf "laufende Anhörungen"*. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.2 Stellungnahmen

Auf der Website <http://www.ag.ch/anhoeuerungen> steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Donnerstag, 13. Oktober 2022** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Silvio Zanola (062 835 32 65, silvio.zanola@ag.ch) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Beilagen

- Planungsbericht
- Synopse Anpassung Richtplan-Text und Richtplan-Gesamtkarte